

An den Landrat

Glarus, 8. Juli 2010

Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals
(Neuorganisation Strafuntersuchung)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage / Handlungsbedarf

Die Landsgemeinde 2010 verabschiedete die aufgrund der vereinheitlichten schweizerischen Strafprozessordnung erforderlichen Anpassungen der Kantonsverfassung und weiterer kantonaler Gesetze. Landrat und Regierungsrat haben bis zu deren Inkraftsetzung am 1. Januar 2011 nun ihre Erlasse anzupassen (s. Memorial 2010, § 18, S. 199), so auch die Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, GS II C/1/1). Grund dafür bildet die Unterstellung der mit der Strafuntersuchung befassten Stellen unter das Personalgesetz und ihre Behandlung als Angestellte der Verwaltung; bisher kamen Staats- und Jugendanwalt Behördenstatus zu. Für ihre Rechte und Pflichten im Dienstverhältnis galten teilweise Sonderbestimmungen, teilweise gab es gar keine ausdrücklichen Regelungen. Das Personalgesetz kam hier nicht oder nur im Sinne einer Lückenfüllung zur Anwendung. Zu den Behörden zählen nach der von der Landsgemeinde beschlossenen Revision grundsätzlich nur noch die Vertreter und Vertreterinnen der Exekutive (Regierungsrat), der Legislative (Landrat) und der Judikative (Richter).

Die Entschädigung bzw. Entlöhnung der bisherigen Funktionen der Staats- und der Jugendanwaltschaft richtete sich in der Lohnverordnung entsprechend nach derjenigen der übrigen Behördenmitglieder (Art. 7 ff.). Die Jahrespauschale betrug für den Staatsanwalt und den Jugendanwalt je 39,5 Prozent des Lohnbandmaximums von Lohnband 16 (Art. 14); letzterer bezog zudem ein Sitzungsgeld von 200 Franken (Art. 16 Abs. 1). Mit ihrer Unterstellung unter das Personalgesetz bzw. der Überführung in den Angestelltenstatus wird ihre Entlöhnung wie beim übrigen Staatspersonal geregelt (Art. 18 ff.), somit sind Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft im Abschnitt Behördenmitglieder nicht mehr zu erwähnen (Art. 14, Art. 16 Abs. 1). – Der Funktion des Verhörrichters kam bereits bisher kein Behördenstatus zu, und es findet sich in der Lohnverordnung keine spezielle Bestimmung zu ihr. Im Funktionsraster ist der Verhörrichter in Lohnband 14 eingereiht.

2. Neue Regelung

Für Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind die Lohnbandzuordnungen neu festzulegen. Zuständig hierfür ist grundsätzlich der Regierungsrat (Art. 4 Abs. 4). Die Zuordnung bzw. die Einreihung erfolgt jedoch im Funktionsraster des Anhangs zur Lohnverordnung, für die der Landrat zuständig ist.

Derzeit befindet sich der Verhörer, wie erwähnt, in Lohnband 14. Die Neuorganisation kennt keinen Verhörer mehr. Dieser führte die Strafuntersuchung, während der Staatsanwalt vor Gericht die Anklage vertrat. Künftig werden Untersuchungs- und Anklagefunktion von der gleichen Person, einem Staatsanwalt, ausgeübt. Die Anforderungen entsprechen nach heutigen Schätzungen etwa jenen der bisherigen Verhörer, obschon die Anklagevertretung vor Gericht und die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr hinzukommen und mit aufwändigeren Verfahren zu rechnen ist. Den Mehrbelastungen trägt jedoch der höhere Stellenplafonds Rechnung; statt 280 Stellenprozent bei den Untersuchungsbehörden (Staatsanwalt [40], Verhörer [200], Jugendanwalt [40]) werden es ab 1. Januar 2011 für Staats- und Jugendanwälte 360 Stellenprozent sein. Auch können sich Staats- und Jugendanwälte gegenseitig vertreten.

Es wird daher vorgeschlagen, die Staats- und Jugendanwälte in Lohnband 14 einzureihen. Die Staats- und Jugendanwaltschaft steht unter der Leitung des Ersten Staatsanwalts. Er sorgt für eine einheitliche Praxis, führt aber auch eigene Fälle. Der Erste Staatsanwalt hat gegenüber den anderen Staats- und Jugendanwälten ein fallbezogenes Weisungsrecht. Diese mit wichtigen Führungsaufgaben ausgestattete Funktion soll daher eine Stufe höher, in Lohnband 15, eingereiht werden. In der neuen Staats- und Jugendanwaltschaft werden etwa 14 Personen (rund 1000 Stellenprozent) ohne Auszubildende tätig sein. Die Einreihungen halten dem Vergleich mit anderen Kantonen stand. Denkbar wäre eine Erhöhung um ein Lohnband. Die bisherige Entlohnung des Staatsanwalts und des Jugendanwalts ist als hoch zu bezeichnen und hängt wohl ausschliesslich mit dem Behördenstatus zusammen (Art. 14); sie ist nun im Anhang festzulegen. Aufzuheben ist zudem die Sitzungsgeldberechtigung der Jugendanwaltschaft (Art. 16 Abs. 1).

Es bleibt schwer abschätzbar, wie sich die vereinheitlichte schweizerische Strafprozessordnung auswirken wird. Eine Überprüfung der Funktionen der Staats- und Jugendanwälte nach einer gewissen Zeit wird daher vorbehalten. Organisatorisch sind zu Gunsten klarer Zuständigkeitsstrukturen drei Fachabteilungen (Allgemein, Verkehr, Jugendstaatsanwaltschaft) vorgesehen, denen ein Staats- bzw. Jugendanwalt vorsteht. Auf die vorgeschlagene Einreihung wirkt sich dies nicht aus, zumal damit keine nennenswerten zusätzlichen Aufgaben verbunden sind, insbesondere keine ausgeprägten Führungsfunktionen. (Aufbau Staats- und Jugendanwaltschaft s. Memorial 2010, § 18, S. 185 ff.)

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Lohnverordnung wie folgt zu ändern:

Änderung der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

(Erlassen vom Landrat am)

I.

Die Verordnung vom 21. November 2007 über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals wird wie folgt geändert:

Art. 14

Jahrespauschalen weiterer Behördenmitglieder

Die Jahrespauschalen der nachstehenden Behördenmitglieder betragen:

- für das Präsidium der Steuerrekurskommission 15,5 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16;
- für das Präsidium der Vormundschaftsbehörde 25 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16;
- für das Vizepräsidium der Vormundschaftsbehörde 10 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörde in Mietsachen, der Schlichtungsstelle gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, der Rekurskommission gemäss Artikel 8 Energiegesetz, der Anwaltskommission (einschliesslich der Anwaltsprüfungskommission), der Steuerrekurskommission und der Vormundschaftsbehörden beziehen ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien ein solches von 250 Franken.

Ergänzungen im Anhang: Funktionsraster

- (Lohnband 15, Sicherheit/Justiz:) Erster Staatsanwalt
- (Lohnband 14, Sicherheit/Justiz:) weitere Staats- und Jugendanwälte

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber